



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Daniela Jope
Tel.: +49 30 206 19-294
Fax: +49 30 206 19-59294
E-Mail: jope@zdh.de

Berlin, 24. März 2021
AZ: IV202134_01-07
per Mail

BMF – Verlängerung steuerliche Hilfsmaßnahmen

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Schreiben vom 18. März 2021 die steuerlichen Hilfsmaßnahmen verlängert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der anhaltenden Belastungen der Wirtschaft durch die Folgen der Corona-Pandemie haben Bund und Länder einvernehmlich eine Verlängerung der steuerlichen Hilfsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2021 zur Vermeidung unbilliger Härten beschlossen. Diese Verlängerung hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit o.g. Schreiben via Newsletter vom 23. März 2021 bekannt gegeben.

Danach können Steuerpflichtige **Anträge auf Stundung im vereinfachten Verfahren** bis zum 30. Juni 2021 für die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Steuern (Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30. September 2021 gewährt. Über den 30. September 2021 hinaus können durch die Finanzämter Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird grundsätzlich verzichtet.

Wird dem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. September 2021 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

bis zum 30. September 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

Kürzlich wurden auch die **Konsultationsvereinbarungen** zwischen Deutschland und den Nachbarländern Frankreich, Belgien und den Niederlanden zur Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer*innen verlängert. Es ist davon auszugehen, dass auch die weiteren Konsultationsvereinbarungen mit Österreich, Schweiz und Polen verlängert werden.

Hinweis: Das BMF hatte diese Änderungen bereits in der am 18. März 2021 veröffentlichten aktualisierten Fassung der FAQ „Corona“ Steuern aufgenommen. Entsprechende Informationen wurden auf unserer Internetseite daher schon eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter der Abteilung

gez. Daniela Jope
Referatsleiterin

Anlage